

Stellungnahme zum Thesenpapier Workshop IV – Digitale Prüfungen

5. Dezember 2021

Ansprechperson

Alessandra von Krause

Vorständin für IT a.D.

a.krause@bundesfachschaft.de

Von Dr. Corinna Dylla-Krebs

Sehr geehrte Frau Dr. Dylla-Krebs,

sehr geehrte Damen und Herren,

haben Sie vielen herzlichen Dank für den Austausch im Rahmen des Workshops und die Gelegenheit zur Stellungnahme zum überarbeiteten Thesenpapier, die wir gerne wahrnehmen möchten.

- 1. Die staatlichen juristischen Prüfungen sind so schnell wie möglich flächendeckend und dauerhaft IT-unterstützt zu ermöglichen, idealerweise in eigens hierfür zur Verfügung stehenden PC-Halls. Für die universitären Prüfungen, insbesondere für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung, ist Gleiches anzustreben. Eine Kooperation zwischen staatlichen und universitären Prüfungsämtern ist wünschenswert.**

Dieser These kann der Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V. (BRF) ausdrücklich zustimmen. Die schnellstmögliche Etablierung digitaler Staatsprüfungen ist eine der Kernforderungen des BRF, vgl. § 27 Grundsatzprogramm des BRF (GP)¹. Eine Kooperation zwischen staatlichen und universitären Prüfungsämtern ist bei der Umsetzung nicht nur wünschenswert, sondern zwingend erforderlich, um gleiche technische Prüfungsbedingungen in beiden Prüfungen zu ermöglichen. Nur so kann gewährleistet werden, dass sich die Studierenden schon im Studium auf die digitalen Staatsprüfungen vorbereiten können. Es muss dringend vermieden werden, dass in staatlichen und universitären Prüfungen am Ende grundsätzlich unterschiedliche Soft- und Hardware verwendet werden.

- 2. Für die IT-unterstützt erbrachten Aufsichtsarbeiten ist langfristig ein vollständiger elektronischer Workflow anzustreben: Meldung – Anfertigung – Korrektur – Aufgabentext – Hilfsmittel – Einsichtnahme – Verwaltung – Archivierung.**

Auch dieser These kann sich der BRF ausdrücklich anschließen. Wünschenswert wäre es, wenn die Digitalisierung des gesamten Workflows so schnell wie möglich – idealerweise gleichzeitig mit Einführung der digitalen Anfertigung – erfolgt. Insbesondere die Bereitstellung digitaler Aufgabentexte und Hilfsmittel kann mit wenig Aufwand realisiert werden. Beides kann beispielsweise als PDF-Datei auf die zur Verfügung stehenden Computer oder Laptops geladen werden. Gesetzestexte stehen zudem über verschiedenste Apps und Websites zur Verfügung (wie z.B. [gesetze.io](https://www.gesetze.io) von LexSuperior oder „[gesetze-im-internet.de](https://www.gesetze-im-internet.de)“ vom Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz). Es ist zum Teil bereits möglich in diesen Programmen digitale Notizen und Markierungen vorzunehmen – so könnten auch erlaubte Bearbeitungen der Hilfsmittel digital ermöglicht werden. Die Digitalisierung könnte dann sogar die Überprüfung der Markierungen erleichtern, indem z.B. Buchstabenkombinationen außer Gesetzesbezeichnungen von vornherein nicht als Notiz eingefügt werden können.

Weiterhin sollten Aufgabentexte und Hilfsmittel auch analog zur Verfügung gestellt werden bzw. mitgebracht werden dürfen. Gerade bei Gesetzestexten haben die digitale und die analoge Variante

¹ Abrufbar unter <https://bundesfachschaft.de/grundsatzprogramm/> (zuletzt abgerufen am 05.12.2021)

sehr unterschiedliche Vor- und Nachteile. Während man in digitalen Gesetzestexten eine Suchfunktion benutzen kann, bieten analoge Gesetze einen besseren systematischen Überblick. Für Studierende wäre daher ein duales System mit analogen und digitalen Hilfsmitteln das Beste.

3. Bei der Durchführung der IT-unterstützten Prüfungen sind Fairness, Chancengleichheit, Datenschutz und Informationssicherheit sowie – wegen der besonderen Relevanz der Noten der juristischen Prüfungen – Schutz vor Täuschungen jeglicher Art unbedingt zu gewährleisten.

Auch diese These unterstützt der BRF. Aus diesem Grund fordern wir eine Wahlfreiheit zwischen digitaler und handschriftlicher Bearbeitung, § 27 Abs. 2 GP. Zusätzlich müssen die Studierenden rechtzeitig – spätestens mit Beginn der Examensvorbereitung – darüber informiert werden, dass sie ihre Staatsprüfung auch digital absolvieren können. Können sich die Studierenden lange genug darauf einstellen und haben zudem noch eine Wahlfreiheit, bleibt aus Sicht des BRF die Chancengleichheit gewahrt.

Wir begrüßen es sehr, dass auch Datenschutz und Informationssicherheit hier hervorgehoben werden. Doch schon jetzt werden viele personenbezogene Daten der Prüflinge elektronisch durch die Prüfungsämter verarbeitet. Auch bei handschriftlichen Prüfungen bedarf es daher einer sicheren IT-Infrastruktur. Darüber hinaus haben viele Universitäten in den vergangenen zwei Jahren digitale Prüfungsformate ausprobiert. Von den datenschutzrechtlichen Erwägungen, die die Universitäten dafür ohnehin anstellen mussten, kann nun profitiert werden. Daher schätzen wir den datenschutzrechtlichen Mehraufwand als gering ein.

4. Durchführung und Ergebnisse der IT-unterstützt erbrachten Prüfungen sind zu dokumentieren und in geeigneter Weise zu evaluieren.

Dieser These kann sich der BRF kommentarlos anschließen.

5. Studienleistungen und Prüfungen können unterschiedlichen Regeln und Praktiken folgen. Die Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und der Leistungsbewertung der ersten Prüfung – bestehend aus staatlicher Pflichtfachprüfung und universitärer Schwerpunktbereichsprüfung – und der zweiten juristischen Staatsprüfung ist zu gewährleisten (vgl. § 5d Abs. 1 S. 2 DRiG).

Dieser These kann sich der BRF kommentarlos anschließen.

6. Es gibt schriftliche und mündliche Prüfungen. Die schriftlichen Prüfungen finden entweder mit Aufsicht (Aufsichtsarbeiten) oder ohne Aufsicht (häusliche Arbeiten) statt. In diesem Rahmen ist die Entwicklung neuer Prüfungsformate denkbar (z.B. 48-Stunden-Hausarbeit oder Gruppenarbeit).

Die Entwicklung neuer Prüfungsformate begrüßt der BRF sehr und ist auch eine der Kernforderungen des Vereins, § 16 GP. Allerdings sehen wir gerade das 48h-Modell kritisch. Bei solchen Zeitspannen liegt die Gefahr nahe, dass einige Studierende auf ihren Schlaf verzichten, um möglichst viel Zeit für die Hausarbeit aufbringen zu können – und viele weitere Studierende werden sich dadurch unter Druck gesetzt fühlen, dasselbe zu tun, was allgemein den Druck auf die Studierenden für eine kurze Zeit enorm erhöht. Wir präferieren daher Zeitspannen, die entweder so kurz sind, dass niemand Schlaf dafür opfern muss (z.B. acht oder zwölf Stunden) oder so lang, dass alle Studierenden regelmäßig Pausen einbauen müssen (z.B. eine Woche oder mehrere Wochen). Denkbar sind auch Klausuren zu regulären Zeiten (zwei bis drei Stunden), bei denen die Zuhilfenahme aller Hilfsmittel erlaubt ist („Open Book“).

Bei Gruppenarbeiten sollte darauf geachtet werden, dass neben der Gruppenleistung auch die individuelle Leistung Beachtung findet. Bewertungen für Gruppenleistungen sollten im aktuellen Studienaufbau nicht in die Gesamtnote des Examens einfließen.

7. In der ersten Prüfung – bestehend aus staatlicher Pflichtfachprüfung und universitärer Schwerpunktbereichsprüfung – und der zweiten juristischen Staatsprüfung haben Aufsichtsarbeiten und mündliche Prüfungen präsent stattzufinden.

Der BRF kann hierzu keine Meinung der Studierenden abbilden.

8. Hard- und Software sind in den staatlichen juristischen Prüfungen von den Justizprüfungsämtern zu stellen, die auch das Ausfallrisiko tragen. Den Prüflingen ist Gelegenheit zu geben, sich vorab mit Hard- und Software vertraut zu machen.

Die Möglichkeit, sich mit der Soft- und Hardware vertraut zu machen, ist essenziell für die Prüfungsvorbereitung. Der BRF fordert daher, dass die Fakultäten bereits während des Studiums eine Wahlmöglichkeit zwischen digitaler und handschriftlicher Bearbeitung der Klausuren anbieten, § 27 Abs. 3 GP. Dieses Bedürfnis der Studierenden, sich nicht auf die inhaltlichen Anforderungen, sondern auch die technischen Gegebenheiten vorzubereiten, muss ernst genommen werden. Denn durch einen geschulten Umgang mit Hard- und Software können Prüflinge viel Zeit einsparen. Gerade die Tippgeschwindigkeit kann enorm sinken, wenn man sich kurzfristig an ein neues Tastaturmodell gewöhnen muss. Welche Hard- und Software genutzt wird, muss den Studierenden daher mindestens sechs Monate vor der jeweiligen Prüfung mitgeteilt werden.

Es genügt allerdings nicht, dass die Prüflinge nur über die genutzte Hard- und Software Bescheid wissen; sie müssen sie auch aktiv ausprobieren und regelmäßig nutzen können. Daher müssen die Fakultäten die Möglichkeit einräumen, unter tatsächlichen Prüfungsbedingungen Übungsklausuren digital anzufertigen. Damit man auch unabhängig davon selbstständig üben kann, müssen die genutzte Tastatur sowie die Prüfungssoftware für geringe Kosten erwerbbar sein. Um die Chancengleichheit zu wahren, führt allerdings kein Weg an den Trainingsangeboten der Fakultäten vorbei.

Da gerade die Tastaturen einen erheblichen Einfluss auf die Schreibgeschwindigkeit haben und es sich meist am besten am gewohnten Modell schreibt, begrüßt der BRF die Zulassung von eigener Hardware („Bring your own device“). Studierende sollten allerdings nicht dazu verpflichtet werden, die Hardware selbst zu stellen. Dies muss aus Gesichtspunkten der Chancengleichheit eine freiwillige Option bleiben.

9. Die bei der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten in den staatlichen Prüfungen zur Verfügung stehenden Software-Funktionen und sonstigen Hilfsmittel (Gesetzestexte, Kommentare) sind bundesweit zu vereinheitlichen. Die Software ist auf Basisfunktionen zu beschränken und bedienungseinfach zu gestalten. Jedenfalls solange die elektronische Anfertigung nicht für alle Prüflinge verpflichtend ist, scheiden Sonderfunktionen (z.B. Rechtschreibung, Gliederung) aus.

Dieser These kann sich der BRF ausdrücklich anschließen. Auch wir haben im Januar 2021 eine Stellungnahme zur bundesweiten Vereinheitlichung der Hilfsmittelverordnungen² veröffentlicht. Allerdings sollte diese Harmonisierung in einer Angleichung „nach oben“ münden. Die Prüfungsämter sollten sich hier an der Praxis orientieren und Paragraphenverweise, Markierungen sowie Register flächendeckend zulassen.

² Abrufbar unter <https://bundesfachschaft.de/wp-content/uploads/2021/01/Stellungnahme-des-BRF-zur-Harmonisierung-der-Hilfsmittelverordnungen-vom-13.01.2021.pdf> (zuletzt abgerufen am 05.12.2021).

10. Von der Frage, wie die Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden, zu unterscheiden ist die Frage, welche Hilfsmittel zugelassen werden. Nicht alles was technisch möglich ist, ist didaktisch sinnvoll und prüfungsrechtlich zuzulassen. Für die staatliche Pflichtfachprüfung bleibt es bis auf Weiteres bei der Zulassung bestimmter Gesetzestexte, für die zweite juristische Staatsprüfung bei der Zulassung bestimmter Gesetzestexte und Kommentare.

Dieser These kann der BRF nicht zustimmen. Wie auch in These elf von Frau Dr. Dylla-Krebs aufgezeigt, sollten Systemverständnis, Methodenkompetenz und juristische Argumentationsfähigkeit im Zentrum dessen stehen, was durch die juristischen Prüfungen abgeprüft wird. Aus Sicht der Studierenden belohnen viele Korrigierende im Studium allerdings vor allem die reine Wissensreproduktion (vgl. § 5, 25 Abs. 1 S. 1 GP).

Daher spricht sich der BRF für die Zulassung von weiteren Hilfsmitteln in der Ersten Juristischen Prüfung – über Gesetzestexte hinaus – aus, vgl. § 26 Abs. 2 S. 2 ff. GP. Ein Mittelweg zwischen der Zulassung und dem vollständigen Verbot von Handkommentaren könnte eine juristische „Formelsammlung“ sein. Eine solche könnte die wichtigsten Schemata, Definitionen und Meinungsstreits enthalten, um so das Auswendiglernen von Standardproblemen obsolet zu machen und stattdessen das problemorientierte Denken am Fall zu fördern.

Zudem ist es Jurist:innen im späteren Arbeitsalltag jederzeit möglich, in Kommentaren nachzuschlagen oder allgemein in Datenbanken zu recherchieren. Mehr als bloße Gesetzestexte zuzulassen, würde daher auch eine deutlich praxisnähere Ausbildung bedeuten, vgl. § 21 S. 2 GP. Die Situation, dass man nur mit einem Habersack „in der Tasche“ einen komplexen juristischen Sachverhalt binnen fünf Stunden lösen muss, tritt in der Realität wohl eher selten auf.³

11. Die Aufsichtsarbeiten in der staatlichen Pflichtfachprüfung dienen, auch wenn sie digital erstellt werden, der Feststellung von nachhaltig vorhandenem Grundwissen, Systemverständnis, Methodenkompetenz und juristischer Argumentationsfähigkeit. Sie sollen eine „Einladung zum Selberdenken“ sein. Gegenstand ist die Lösung eines juristischen Falls, was Zusatzfragen nicht ausschließt. Zu prüfen und zu bewerten sind die Fähigkeit zur Strukturierung des Sachverhaltes, zur Ausdeutung des Begehrens, zum Auffinden der einschlägigen Rechtsvorschriften und ihrer Anwendung, zu Obersatzbildung, Subsumtion und Argumentation.

Diese These begrüßt der BRF grundsätzlich. Die Abfrage von Systemverständnis, Methodenkompetenz und juristischer Argumentationsfähigkeit tritt aus Sicht der Studierenden allerdings schon bei vielen analogen Prüfungen hinter der reinen Wissensabfrage zurück (vgl. Ausführungen zu These zehn).

Dagegen haben einige Studierende und Lehrende berichtet, dass Systemverständnis, Methodenkompetenz und juristische Argumentationsfähigkeit bei digitalen Klausuren, bei denen es keine Beschränkung bezüglich der Hilfsmittel gab, stärker im Vordergrund standen. Gleichzeitig konnte hier keine signifikante Verbesserung der Prüfungsergebnisse verzeichnet werden, was insofern der Sorge vor einer „Absenkung des Niveaus des Examens“ vorgreift. In der Digitalisierung kann daher eher eine Chance erblickt werden, die Prüfungen wieder mehr an den eigentlichen juristischen Kernfähigkeiten zu orientieren, anstatt in der bloßen Reproduktion.

12. Die Fähigkeit zur Recherche in juristischen Datenbanken, zum Umgang mit der Datenfülle von Rechtsprechung, wissenschaftlichem Schrifttum und sonstigen Informationen aller Art, zu Vergleichen, Auswahl und Reproduktion, die eine Basiskompetenz darstellt, ist in einem eigenen Prüfungsformat zu

³ Regelmäßig weisen praktizierende Volljurist:innen humoristisch auf die Absurdität dieser Prüfungssituation hin, z.B. im LinkedIn-Beitrag von Jantje Niggemann: <https://www.linkedin.com/posts/activity-6865963253973950464-NQfL/> (zuletzt abgerufen am 05.12.2021).

Interessen ausloten.
Ansichten vertreten.
Verantwortung übernehmen.



prüfen und zu bewerten. Dies kann mit und ohne Aufsicht und in beliebiger Zeit geschehen. Zu erproben sind solche Prüfungsformate im universitären Studienbetrieb.

Auch diese These ist zu begrüßen. Sie beschreibt genau das Szenario, in dem Jurist:innen heutzutage arbeiten. Im digitalen Zeitalter, in dem Informationen immer und überall abrufbar sind, kommt es nicht mehr nur noch darauf an, Wissen anzusammeln. Vielmehr müssen Jurist:innen, aus der Fülle an Informationen die jeweils Relevanten herausarbeiten, diese systematisch einordnen und auf ihren Fall anwenden, also argumentativ verarbeiten. Prüfungsformate, die eine umfassende Recherche zulassen, bieten daher einen deutlich höheren Praxisbezug als solche, in denen abgesehen von Gesetzestexten keine Hilfsmittel zugelassen sind (vgl. Ausführungen zu Thesen sechs und zehn). Bislang sind solche Formate vor allem bei den sog. „Hausarbeiten“ etabliert. Wünschenswert wären hier auch kürzere Formate, beispielsweise „Open Book“-Klausuren mit drei, acht oder zwölf Stunden Schreibzeit (vgl. Ausführungen zu These sechs).